



Merkblatt für Veranstaltungen

Verunreinigungen / Littering

Es sind an geeigneten Orten genügend Toiletten und Pissoirs aufzustellen. Diese sind durch den/die Veranstalter/in während der Dauer der Veranstaltung in regelmässigen Abschnitten zu reinigen.

Nach Abschluss des Anlasses sind die belegten Bereiche einwandfrei zu säubern. Allfällige Schäden oder Aufräumarbeiten, die im Nachhinein anfallen, werden den Veranstaltern/Gesuchstellern in Rechnung gestellt.

Schliessungszeiten

Sofern die Schliessungszeit nicht verkürzt wurde, dauert diese von Mitternacht bis 5 Uhr (Art. 16 Abs. 1 GWG). In der Nacht von Freitag auf Samstag sowie Samstag auf Sonntag wurde die Schliessungszeit um eine Stunde verkürzt; sie gilt deshalb von 1 Uhr bis 5 Uhr. Zudem hat der Gemeinderat – gestützt auf Art. 17 Abs. 2 GWG – die Schliessungszeit für einige örtliche Veranstaltungen generell für alle Betriebe aufgehoben (sog. Freinacht – vgl. "Merkblatt Vollzug Gastwirtschaftsgesetz").

Lärmschutz

Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 GWG sorgt der/die Patentinhaber/in für Ordnung. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird (Art. 21 Abs. 2 lit. a GWG).

Gemäss Lärmschutzreglement der Gemeinde Walenstadt ist ab 22 Uhr bis 6 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Das heisst, ab 22 Uhr sind die Musik und insbesondere der Lärmpegel im Freien auf ein erträgliches Mass zu reduzieren, so dass die Nachbarschaft bzw. die umliegenden Siedlungen nicht übermässig gestört werden. Es sind alle Tätigkeiten untersagt, welche die öffentliche Ruhe stören oder öffentliches Ärgernis erregen. Insbesondere ist jedermann verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehren jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinn von Art. 1 Abs. 2 USG frühzeitig zu begrenzen.

Verkehr / Blaulichtorganisationen

Es ist essentiell, dass die Infrastruktur so gestellt wird, dass die Strassen befahrbar und Zufahrten frei sind (Fluchtwege). Zudem ist in Bezug auf den Strassenverkehr wichtig, die Ein-/Ausgänge von Barwagen, Zelten etc. so anzuordnen, dass es zu keinen gefährlichen Situationen von Besuchenden und Fahrzeugen kommen kann (Sichtwinkel auf Strassen).

Vorbehalten bleiben allfällige Verkehrsanordnungen der Kantonspolizei St. Gallen.

Haftung

Seitens der Gemeinde wird jede Verantwortlichkeit, soweit eine solche unter irgendeinem Titel in der Beziehung zum öffentlichen Grund resultieren könnte, abgelehnt. Für Personen- und/oder Sachschaden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der/die Gesuchsteller/in.

